

08.09.23

AV

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und des Tierarzneimittelgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union ist die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 abgelöst worden. Dadurch ist es auch zu einer Änderung der Regelungen gekommen, die die sog. Transparenz zum Gegenstand haben, d. h. die Veröffentlichung der GAP-Begünstigten des jeweiligen Agrar-Haushaltsjahres im Internet. Zwar wird der Mitgliedstaat weiterhin verpflichtet zu gewährleisten, dass jedes Jahr nachträglich die Informationen über die Begünstigten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nebst den erhaltenen Beträgen veröffentlicht werden, teilweise ist es aber zu Anpassungen gekommen, da nun weitergehende Informationen über die Begünstigten oder die jeweils betreffenden Maßnahmen, Interventionskategorien oder Sektoren zu veröffentlichen sind.

Ebenso ist es zu Änderungen der EU-rechtlichen Bestimmungen gekommen, die im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union zur Anwendung kommen. Hier waren die Vorgaben zu Information und Publizität bisher in der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 enthalten (siehe dort Artikel 119 in Verbindung mit Anhang V). Im Zuge der neuen Förderperiode der GFP sind für den Nachfolgefonds des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), nunmehr die Vorgaben zur Transparenz in der allgemeinen für die Struktur- und Kohäsionspolitik geltenden Verordnung (EU) 2021/1060 enthalten (siehe dort Artikel 49). Mit Beginn der neuen Förderperiode wurden die Regelungen, die die Transparenz zum Gegenstand haben, inhaltlich lediglich leicht angepasst. Die Veröffentlichung der Daten hat allerdings nach neuem Recht häufiger zu erfolgen.

Die Änderungen im EU-Recht machen eine Anpassung des bisherigen nationalen Durchführungsrechts im Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz erforderlich. Diesem Anpassungsbedarf trägt das vorliegende Änderungsgesetz mit den in Artikel 1 vorgesehenen Vorschriften Rechnung. Es beschränkt sich auf die durch das geänderte EU-Recht gebotenen Anpassungen.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21 – vom 29.9.2022 (BGBl. I S. 2261) Rechnung getragen, indem die bereits gesetzeskräftige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Tierarzneimittelgesetz (TAMG) nachvollzogen wird. Das Bundesverfassungsgericht erklärt

Fristablauf: 20.10.23

den § 50 Absatz 2 TAMG mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes für unvereinbar und „nichtig, soweit die Vorschrift die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und zugleich registrierter homöopathischer Humanarzneimittel bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, unter einen Tierarztvorbehalt stellt“.

Ferner wird § 62 Absatz 2 TAMG neu strukturiert, wobei der Inhalt der bisherigen Regelungskompetenzen nicht erweitert wird. Die Regelungen werden präzisiert und zudem wird sichergestellt, dass insbesondere Fallkonstellationen mit Humanarzneimitteln geregelt werden können.

Gleichzeitig erfolgen rechtsförmliche Anpassungen im Hinblick auf die Behördenbezeichnungen der Bundesressorts.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Alternativen zu dem vorliegenden Änderungsgesetz bestehen nicht.

Die Änderungen im EU-Recht erfordern eine Anpassung des in Artikel 1 genannten nationalen Durchführungsrechts.

Das geltende Tierarzneimittelrecht ist an den Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts sowie die systematische Neuordnung des Tierarzneimittelrechts auf europäischer Ebene, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/6, anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand, insbesondere nicht aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 15 825 Euro.

Länder:

Den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 251 850 Euro.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

08.09.23

AV

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrar- und
Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und des Tierarzneimittel-
gesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 8. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-
Informationen-Gesetzes und des Tierarzneimittelgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds- Informationen-Gesetzes und des Tierarzneimittelgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes

Das Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Agrar- und Fischereifonds der Europäischen Union“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung

1. des Titels V Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union und
2. des Titels IV Kapitel III Abschnitt II der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zu seiner Durchführung erlas-

senen Rechtsakte der Europäischen Union, soweit darin jeweils eine Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (Fischereifonds) vorgesehen ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Zahlen von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Agrarfonds) zuständigen Stellen des Bundes und, soweit diese Mittel von den Ländern gezahlt werden, die hierfür zuständigen Stellen der Länder veröffentlichen die Informationen nach Artikel 98 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit den Artikeln 58 bis 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131) in der jeweils geltenden Fassung im Wege der Direkteingabe auf einer gemeinsamen, von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) betriebenen Internetseite nach Maßgabe des Artikels 98 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 58 sowie den Anhängen VIII und IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die für das Zahlen von Mitteln aus dem Fischereifonds zuständigen Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder veröffentlichen die Informationen nach Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 im Wege der Direkteingabe auf einer von der Bundesanstalt betriebenen Internetseite, auf der auch die weiteren Informationen zum Fischereifonds nach Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 bereitgestellt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in ihm werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Sofern Betroffene von mehreren veröffentlichenden Stellen Zahlungen erhalten haben, können sie ihre Datenschutzrechte bei jeder dieser veröffentlichenden Stellen geltend machen. Ist die Stelle, bei der der Betroffene seine Rechte nach Satz 2 geltend macht, nicht die für diesen Fall zuständige Stelle, hat sie den Antrag nach Klärung der Verantwortlichkeiten an die insoweit zuständige Stelle weiterzuleiten.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in ihm wird in Satz 1 das Wort „Internetseite“ durch die Wörter „Internetseiten nach Absatz 1 und 2“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in ihm wird das Wort „Internetseite“ durch die Wörter „Internetseiten nach Absatz 1 und 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen werden zwei Jahre nach dem ersten Tag ihrer Veröffentlichung gelöscht. Die nach Absatz 2 zu

veröffentlichenden Informationen werden nach Maßgabe des Artikels 49 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 gelöscht.“

4. § 2a wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die in § 2 Absatz 1 und 2 bezeichneten Informationen von den Internetseiten der Bundesanstalt erhebt und speichert, darf diese Daten nur zum Zweck der sachbezogenen Information der Öffentlichkeit über die Begünstigten der Agrar- und Fischereifonds nach Maßgabe des Absatzes 2 verwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Internetseite“ durch die Wörter „den Internetseiten nach § 2 Absatz 1 und 2“ ersetzt und die Wörter „soweit es sich um Daten über Zahlungen aus den Agrarfonds handelt,“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „Empfänger von Zahlungen“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Fischereifonds gilt Satz 1 Nummer 1 nur für die Daten nach Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten sind spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung auf den Internetseiten nach § 2 Absatz 1 und 2 von den in Absatz 1 bezeichneten Nutzern zu löschen. Für den Fischereifonds gilt Satz 1 nur für Daten nach Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Auf den Internetseiten nach § 2 Absatz 1 und 2 wird auf den ersten Tag der Veröffentlichung hingewiesen.“

5. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden durch die folgenden §§ 4 bis 6 ersetzt:

„§ 4

Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft trifft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über Einzelheiten des Verfahrens oder technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 1 für die Veröffentlichung der Informationen im Internet, insbesondere über

1. den Inhalt und Aufbau der Internetseiten nach § 2 Absatz 1 und 2,
2. Form und Art der Darstellung der Veröffentlichung, insbesondere durch Zurverfügungstellen der Informationen in einem offenen, maschinenlesbaren Format,

3. Ausnahmen von § 2 Absatz 1 Satz 1 für die in Artikel 58 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 bezeichneten Fälle,
4. die Eingabe, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Informationen,
5. die Einsicht in die Internetseiten nach § 2 Absatz 1 und 2,
6. die zu veröffentlichenden Informationen über Begünstigte der Agrarfonds, die Zahlungen weniger oder gleich 1 250 Euro erhalten haben,
7. den Datenschutz und die Datensicherheit, wobei sicherzustellen ist, dass die Veröffentlichungen unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

§ 5

Besondere Bestimmungen

Dieses Gesetz gilt auch für die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Agrarfonds der Agrar-Haushaltsjahre ab 2023 für die in Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i bis iv der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmten Fälle. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen nur die in Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) genannten Informationen veröffentlicht werden. Insoweit dient dieses Gesetz auch zur Durchführung dieser Rechtsvorschrift.

§ 6

Übergangsvorschrift

Für die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Agrarfonds der Agrar-Haushaltsjahre bis 2022 sowie aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sind die Bestimmungen des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

Das Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 50 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für nicht verschreibungspflichtige registrierte homöopathische Arzneimittel nach § 2 Absatz 1, 2 und 3a des Arzneimittelgesetzes, soweit diese bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, angewendet werden.“

2. In § 52 Absatz 4 Satz 1, § 53 Absatz 2 und 4, § 64 Absatz 2 Satz 2, § 65 Absatz 3, § 69 Absatz 7 und 8, § 70 Absatz 1, § 78 Absatz 3 und § 81 Absatz 1 und 2 werden jeweils

- a) die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Klimaschutz“,
- b) die Wörter „für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ oder
- c) die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“

ersetzt.

3. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, genannten Zweckes erforderlich ist, für Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte

- 1. die Entwicklung und Herstellung,
- 2. die Prüfung,
- 3. die Lagerung und Verpackung,
- 4. den Erwerb und die Bevorratung und
- 5. die Bereitstellung auf dem Markt

zu beschränken und die hierfür erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Hierbei kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass

- 1. über die in Satz 1 genannten Tätigkeiten Nachweise zu führen und aufzubewahren sind,
- 2. das die Tätigkeiten nach Satz 1 durchführende Personal bestimmte Anforderungen zu erfüllen hat,
- 3. bestimmte Anforderungen an die Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Räume einzuhalten sind, in denen die Tätigkeiten nach Satz 1 stattfinden,
- 4. bestimmte Anforderungen an die erforderliche Hygiene bei der Durchführung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten einzuhalten sind,

5. bestimmte Anforderungen an die Beschaffenheit und Kennzeichnung der Behälter und Vorratsbehälter, auch für Ausgangsstoffe, einzuhalten sind, die bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden,
6. Personen, Betriebe und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Satz 1 ausführen, ein System zu betreiben haben, das die Qualitätssicherung, die Gute Herstellungspraxis oder die gute fachliche Praxis einschließlich der Qualitätskontrolle und der periodischen Produktqualitätsüberprüfungen zum Gegenstand hat,
7. Chargenproben in bestimmtem Umfang und mit bestimmter Lagerungsdauer zurückzustellen sind,
8. nicht verkehrsfähige Tierarzneimittel und nicht verkehrsfähige veterinärmedizinische Produkte zu kennzeichnen, gesondert aufzubewahren oder zu vernichten sind,
9. über die Haltung der bei der Herstellung und Prüfung von Tierarzneimitteln oder veterinärmedizinischen Produkten verwendeten Tiere Nachweise zu führen und aufzubewahren sind,
10. Großhändlerinnen und Großhändler von Tierarzneimitteln oder veterinärmedizinischen Produkten im Rahmen ihrer Dienstbereitschaft bestimmte Anforderungen einzuhalten haben.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, können

1. Anforderungen an den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt geregelt werden,
2. die Anwendung von Tierarzneimitteln durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt an den von ihr oder ihm behandelten Tieren beschränkt und die hierfür erforderlichen Maßnahmen geregelt werden.

Vorschriften nach Satz 1 können auch für Arzneimittel nach § 2 Absatz 1, 2 und 3a des Arzneimittelgesetzes erlassen werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in ihm werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3,“ ersetzt.

4. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. einer Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

- b) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 16 und 17.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union ist die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 abgelöst worden. Dadurch ist es auch zu einer Änderung der Regelungen gekommen, die die sog. Transparenz zum Gegenstand haben, d. h. die Veröffentlichung der GAP-Begünstigten des jeweiligen Agrar-Haushaltsjahres im Internet. Zwar wird der Mitgliedstaat weiterhin verpflichtet zu gewährleisten, dass jedes Jahr nachträglich die Informationen über die Begünstigten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nebst den erhaltenen Beträgen veröffentlicht werden, teilweise ist es aber zu Anpassungen gekommen, da nun weitergehende Informationen über die Begünstigten oder die jeweils betreffenden Maßnahmen, Interventionskategorien oder Sektoren zu veröffentlichen sind. Beispielsweise wird nun der im Bereich des ELER kofinanzierte Betrag explizit ausgewiesen und es werden in einigen Fällen Informationen zum zeitlichen Verlauf der Maßnahme, des Sektors oder der Interventionskategorie veröffentlicht. Schließlich sieht das EU-Recht bei Begünstigten, die einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehören, die Veröffentlichung des jeweiligen Mutterunternehmens nebst seinem steuerlichen Identifikationsmerkmal vor (Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128).

Ebenso ist es zu Änderungen der EU-rechtlichen Bestimmungen gekommen, die im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union zur Anwendung kommen. Hier sind die Regelungen zur nachträglichen Veröffentlichung der Daten zu den geförderten Vorhaben, die bisher in der Verordnung (EU) Nr. 518/2014 enthalten waren, mit Beginn der neuen Förderperiode über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in die Verordnung überführt worden, die gemeinsame Bestimmungen für weitere europäische Sozial- und Strukturfonds enthält (Verordnung (EU) 2021/1060). Die Liste der zu veröffentlichenden Vorhabendaten wurde hierbei leicht angepasst, ohne dass es allerdings zu maßgeblichen inhaltlichen Veränderungen oder Erweiterungen gekommen ist. Neu ist allerdings, dass die Vorhabendaten häufiger als bisher zu aktualisieren sind. Zudem stellt die Verordnung (EU) 2021/1060 klar, dass die Vorhabendaten auf einem einzigen Webportal oder einer Webseite veröffentlicht werden sollen, auf der auch die weiteren Informationen zu den Zielen, Tätigkeiten, verfügbaren Fördermöglichkeiten und Erfolgen des Programms bereitgestellt werden.

Die Änderungen im EU-Recht machen eine Anpassung des bisherigen nationalen Durchführungsrechts im Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz erforderlich. Diesem Anpassungsbedarf trägt das vorliegende Änderungsgesetz mit den in Artikel 1 vorgesehenen Vorschriften Rechnung. Es beschränkt sich auf die durch das geänderte EU-Recht gebotenen Anpassungen.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21 – vom 29.9.2022 (BGBl. I S. 2261) hat das BVerfG § 50 Absatz 2 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes für unvereinbar und teilweise nichtig erklärt. Diese Entscheidung soll, obwohl selbst gesetzeskräftig, durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs im Tierarzneimittelgesetz nachvollzogen werden.

Durch die Neuordnung des Tierarzneimittelrechts auf europäischer Ebene, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2019/6, erfolgte eine systematische Trennung zwischen Human- und Tierarzneimittelrecht, wobei die Verordnung (EU) 2019/6 im Falle der sog. Umwidmung auch die Anwendung von Humanarzneimitteln bei Tieren adressiert. § 62 Absatz 2 TAMG wird aus diesem Grund neu strukturiert, wobei der Inhalt der bisherigen Regelungskompetenzen nicht erweitert wird. Die Regelungen werden präzisiert und zudem wird sichergestellt, dass insbesondere Fallkonstellationen mit Humanarzneimitteln geregelt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Änderungsgesetz aktualisiert zunächst die Verweise auf das nun in GAP und GFP geltende EU-Recht. Wie bisher bestimmt das Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz, die Stelle, die für die Einrichtung und den Betrieb der Internetseiten verantwortlich ist, auf denen die Informationen veröffentlicht werden. Diese Stelle ist weiterhin die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Aufgegeben wird mit dem Änderungsgesetz die bisher im Gesetz angelegte gemeinsame Veröffentlichung der Informationen auf einer Internetseite für GAP und GFP. Darüber hinaus passt das Änderungsgesetz mit den in Artikel 1 vorgesehenen Regelungen die bestehende Verordnungsermächtigung an die aktuellen Erfordernisse an, schafft Übergangsbestimmungen und besondere Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Übergang auf die neue Förderperiode in GAP und GFP erforderlich geworden sind.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21 – vom 29.9.2022 (BGBl. I S. 2261) Rechnung getragen, indem die bereits gesetzeskräftige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Tierarzneimittelgesetz (TAMG) nachvollzogen wird. Das Bundesverfassungsgericht erklärt den § 50 Absatz 2 TAMG mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes für unvereinbar und „nichtig, soweit die Vorschrift die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und zugleich registrierter homöopathischer Humanarzneimittel bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, unter einen Tierarztvorbehalt stellt“.

Ferner bedarf die Verordnungsermächtigung in § 62 Absatz 2 TAMG aufgrund der europarechtlich vorgegebenen Trennung des Human- und Tierarzneimittelbereichs einer systematischen Neustrukturierung, wobei der Inhalt der bisherigen Regelungskompetenzen nicht erweitert wird.

Gleichzeitig erfolgen rechtsförmliche Anpassungen im Hinblick auf die Behördenbezeichnungen der Bundesressorts.

III. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zur Änderung des bisherigen Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes an das aktuelle EU-Recht.

Das geltende Tierarzneimittelrecht ist an den Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts sowie die systematische Neuordnung des Tierarzneimittelrechts auf europäischer Ebene, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/6, anzupassen. Hierzu bestehen keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Mit dem Änderungsgesetz macht der Bund von seinen Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 und 19 des Grundgesetzes Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Änderungsgesetz dient in Artikel 1 der Durchführung des Titels V Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116, der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsakte sowie der Durchführung des Titels IV Kapitel III Abschnitt II der Verordnung (EU) 2021/1060 in Bezug auf den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds.

Artikel 2 dient der Übernahme des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21 – vom 29.9.2022 (BGBl. I S. 2261) in das und der Anpassung einer Verordnungsermächtigung im TAMG.

Das vorliegende Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Da das Änderungsgesetz in Artikel 1 notwendige Durchführungsbestimmungen schafft, zu denen das EU-Recht zwingt, kann eine weitergehende Rechts- und Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht werden.

Gleiches gilt für die mit Artikel 2 in § 50 Absatz 2 TAMG vorgesehene Übernahme des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21 – vom 29.9.2022 (BGBl. I S. 2261) und die Anpassung der Verordnungsermächtigung in § 62 Absatz 2 TAMG.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt.

Die vorliegenden Regelungen in Artikel 1 sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie ergänzende Regelungen zu einer wirksamen Durchführung der in der GAP und der GFP bestehenden Fördermaßnahmen enthalten. Insbesondere die Erreichung des Ziels 16 „Frieden und Gerechtigkeit“ wird durch die Regelungen gefördert, indem die Transparenz gestärkt und ein öffentlicher Zugang zu Informationen gewährleistet wird. Ferner wird mit den Regelungen dem Nachhaltigkeitsprinzip 5 Rechnung getragen, indem durch eine Stärkung der Transparenz auch eine Verbesserung der Chancengleichheit in Bezug auf die Beteiligung an der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht wird.

Darüber hinaus unterstützen die Regelungen in Artikel 2 die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, indem Ermächtigungen in das TAMG zum künftigen Erlass untergesetzlicher Regelungen auf dem Gebiet der weiteren Eindämmung und Bekämpfung antibiotikaresistenter Erreger in der Lebensmittelkette aufgenommen werden. Hierdurch wird den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3b) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden“ und 4c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und

umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Dem Bund entsteht durch die mit Artikel 1 vorgenommenen Änderungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 15 825 Euro.

Dieser folgt einem einmaligen Umsetzungsaufwand, der durch IT-Programmierungen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung entsteht, die für die Anpassungen der entsprechenden Veröffentlichungsdatenbanken sowie den darauf beruhenden Internetseiten für den Bereich der GFP und der GAP erforderlich sind. Dem Betrag liegt folgende Berechnung zugrunde: 375 Arbeitsstunden x 42,20 Euro durchschnittlicher Personalkostensatz pro Stunde = 15 825 Euro.

Länder:

Den Ländern entsteht durch die mit Artikel 1 vorgenommenen Änderungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 251 850 Euro.

Die überwiegende Anzahl der Begünstigten in der GAP und der GFP wird von den Ländern verwaltet. Auch dort sind Anpassungen der IT-Systeme für die notwendigen Direkteingaben erforderlich. Dem Betrag liegt folgende Berechnung zugrunde: 250 Arbeitsstunden x 43,80 Euro durchschnittlicher Personalkostensatz x 23 GAP-Zahlstellen bzw. GFP-Verwaltungsbehörden der Länder = 251 850 Euro.

Durch die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen ergibt sich weder für den Bund noch die Länder ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit dem Änderungsgesetz werden in Artikel 1 die bereits im EU-Recht angelegten Transparenzverpflichtungen in Bezug auf die Veröffentlichung der Begünstigten im Internet im

nationalen Recht verankert. Es schafft, soweit das EU-Recht eine weitergehende Transparenzverpflichtung vorsieht, die Grundlage für eine weitergehende Information der Öffentlichkeit.

Mit der in Artikel 2 vorgesehenen Änderung der Ermächtigungsgrundlage in § 62 Absatz 2 und 3 TAMG wird die Grundlage für die dringend erforderliche Anpassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) an die Neustrukturierung des EU-Rechts im Bereich Tierarzneimittel, insbesondere an die Verordnung (EU) 2019/6, geschaffen.

Andere Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind dagegen nicht zu erwarten. Demografische Auswirkungen sind ebenso wenig zu erwarten. Gleiches gilt für Auswirkungen auf das Erfordernis gleichwertiger Lebensverhältnisse.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung oder Evaluation des Gesetzes vorgesehen, da das zugrundeliegende, unbefristete EU-Recht dies nicht vorsieht. Eine Befristung des Ausspruchs des Bundesverfassungsgerichts oder der Verordnungsermächtigung in § 62 TAMG kommt ebenfalls nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird sprachlich angepasst. Die Kurzbezeichnung bleibt unberührt.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung wird wie bisher der Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmt. Die Verweise in das EU-Recht werden an die in der aktuellen Förderperiode von GAP und GFP geltenden Bestimmungen angepasst. Für den Bereich der GAP sind dies neben den Bestimmungen in der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere die Artikel 58 bis 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128. Der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds wird im Anwendungsbereich des Gesetzes einheitlich als „Fischereifonds“ definiert. Die übrigen EU-Fonds der Struktur- und Kohäsionspolitik, die unter den in § 1 Nummer 2 genannten EU-Rechtsakt fallen, sind vom Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz nicht betroffen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Diese Regelung greift die bereits bisher in § 2 Absatz 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes enthaltene Regelungstechnik auf, wobei § 2 Absatz 1 nunmehr nur für den Bereich der GAP gilt. Die in der GAP bestehenden EU-Fonds, der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), werden unter der auch im EU-Recht verwendeten Bezeichnung „Agrarfonds“ legal definiert (vgl. Titel II Kapitel I der Verordnung (EU) 2021/2116). Die Regelung schafft mit Blick auf die in Artikel 98 Absatz 1 der Verord-

nung (EU) 2021/2116 vorgesehene Durchführungsverpflichtung eine nationale Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Informationen über die jeweiligen Begünstigten der GAP. Die Stelle, die die Internetseite der Veröffentlichung betreibt, bleibt weiterhin die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Ebenso stellt die Norm mit den Verweisen auf das einschlägige EU-Recht hinreichend klar, welche Informationen im Einzelnen zu veröffentlichen sind. Unmittelbar aus dem EU-Recht folgen insoweit bestimmte Ausnahmen in Bezug auf sog. Kleinempfänger, bei denen keine Veröffentlichung des Namens erfolgt (Artikel 98 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116. Die Regelung des § 2 Absatz 1 geht daher auch nicht über die im EU-Recht vorgesehenen Transparenzverpflichtungen hinaus. Im Vergleich zur alten Förderperiode erfolgt im EU-Recht eine Annäherung an die im Bereich der Kohäsions- und Strukturpolitik geltenden Transparenzverpflichtungen, wenn auch das EU-Recht spezifische Anpassungen für den Bereich der GAP vornimmt (vgl. nur Artikel 98 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116). Künftig kommt es beispielsweise zur Veröffentlichung weiterer Informationen die Maßnahme, den Sektor oder die Interventionskategorie betreffend. So wird nunmehr der im Bereich des ELER kofinanzierte Betrag explizit ausgewiesen und es werden in einigen Fällen Informationen zum zeitlichen Verlauf der Maßnahme, des Sektors oder der Interventionskategorie veröffentlicht. Ferner sieht das EU-Recht bei Begünstigten, die einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehören, die Veröffentlichung des jeweiligen Mutterunternehmens nebst seinem steuerlichen Identifikationsmerkmal vor (Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128). Schließlich sehen Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 geänderte Vorgaben zur Form der Veröffentlichung vor.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung orientiert sich ebenso an der bisher in § 2 Absatz 1 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes enthaltenen Regelung. Sie gilt jedoch nur für die GFP. Durch die Schaffung einer eigenständigen Regelung für die GFP kommt künftig grundsätzlich eine Trennung der Internetseiten von GAP und GFP in Betracht. Denn Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 stellt für die fischereilichen Vorhabendaten klar, dass diese auf einem einzigen Webportal oder einer Webseite veröffentlicht werden sollen, auf der auch die weiteren Informationen zu den Zielen, Tätigkeiten, verfügbaren Fördermöglichkeiten und Erfolgen des Programms bereitgestellt werden. Bisher werden die Vorhabendaten auf der Webseite www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht. Die weiteren Informationen zum Fischereifonds werden auf der Webseite www.portal-fischerei.de veröffentlicht. Hier ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Zusammenführung der fischereilichen Daten, und dementsprechend ggf. eine Trennung der Internetseiten von GAP und GFP, erforderlich.

Zu Buchstabe c

Diese Regelung dient lediglich der Verbesserung der Lesbarkeit der bisherigen Bestimmung.

Zu Buchstabe d

Diese Regelung betrifft Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Diese Regelung betrifft Folgeänderungen.

Zu Buchstabe f

Diese Regelung bestimmt die Löschfristen hinsichtlich der veröffentlichten Informationen. In Bezug auf die GAP sieht das EU-Recht weiterhin eine Löschung aller Informationen nach Ablauf von zwei Jahren vor (Artikel 98 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116). In Bezug auf die GFP gilt dies nur nach Maßgabe des insoweit einschlägigen EU-Rechts (Satz 2 dieser Regelung).

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 2a des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes. Es werden jedoch Folgeänderungen umgesetzt. Gleichzeitig wird im Gesetz nunmehr anstelle des Begriffs des „Empfängers“ der auch im EU-Recht vorgesehene Begriff des „Begünstigten“ (vgl. Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116) verwendet. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist damit nicht bezweckt (vgl. insofern bereits Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Diese Regelung betrifft Folgeänderungen. Zudem werden Unterschiede zwischen GAP und GFP nun durch die Neufassung des Satzes 2 erfasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Diese Regelung betrifft Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Regelung beschränkt die zeitliche Befristung der Datennutzung in der GFP auf bestimmte Informationen. Denn nur diese Informationen sind in dem in § 3 Absatz 2 Nummer 1 AFIG-neu bezeichneten Zeitraum von der Internetseite nach § 2 Absatz 2 AFIG-neu zu löschen (vgl. § 2 Absatz 6 AFIG-neu).

Zu Buchstabe c

Diese Regelung bestimmt die bisher in § 2 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Pflicht zur Löschung der Daten durch die Nutzer nach einem Zeitraum von zwei Jahren. Auch insoweit sind für den Bereich der GFP Einschränkungen vorzusehen.

Zu Nummer 5

Zu § 4-neu:

Diese Regelung fasst die bisherige Vorschrift zu den Verordnungsermächtigungen neu. Im Vergleich zum bisherigen § 3 werden zwei neue Verordnungsermächtigungen geschaffen. So wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, weitere Bestimmungen zu Form und Art der Darstellung der Veröffentlichung zu verordnen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die künftig in der GAP vorgesehene Veröffentlichung der Informationen in einem offenen, maschinenlesbaren Format. Die Nummer 3 schafft die Möglichkeit im Bereich der GAP eine Ausnahme zu verordnen. Insofern ist bereits im EU-Recht angelegt, dass bei bestimmten Interventionskategorien auf die Veröffentlichung bestimmter

Informationen verzichtet werden kann. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen. Die bisherige Regelung in § 3 Absatz 2 ist gegenstandslos geworden.

Zu § 5-neu:

Diese Regelung schafft besondere Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Übergang von der alten auf die neue Förderperiode der GAP geboten sind. Sie betrifft sog. Altmaßnahmen der bisherigen GAP-Förderperiode, die auch noch im Agrar-Haushaltsjahr 2023 und darüber hinaus zur Auszahlung gebracht werden können. Für den Begriff des Agrar-Haushaltsjahres ist auf Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/2116 abzustellen. Diese sog. Altmaßnahmen sind im Einzelnen in Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i bis iv der Verordnung (EU) 2021/2116 aufgeführt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um alle Auszahlungen im Agrar-Haushaltsjahr 2023, die bis zum 31. Dezember 2022 vorgenommen worden sind, oder um Auszahlungen für Maßnahmen auf der Grundlage von noch bis zum 31. Dezember 2025 durchführbarer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Für diese Fälle besteht weiter nur das Erfordernis, diejenigen Informationen zu veröffentlichen, die von Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfasst sind. Eine weitergehende Veröffentlichung, wie nun im Grundsatz in Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 vorgesehen, erfolgt in diesen Fällen nicht. Gleichwohl gelten auch bei diesen sog. Altmaßnahmen im Übrigen, bspw. hinsichtlich der Form der Veröffentlichung, die Bestimmungen der aktuellen Förderperiode (vgl. nur Artikel 58 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128). Vor diesem Hintergrund ist mit Ausnahme der zu veröffentlichenden Informationen das Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz in seiner geänderten Fassung zur Anwendung zu bringen.

Zu § 6-neu:

Diese Regelung schafft Übergangsvorschriften mit Blick auf die bereits erfolgten Veröffentlichungen der Agrar-Haushaltsjahre 2022 und früher. Diesbezüglich ist erforderlich, dass das Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz in seiner bisherigen Fassung weiterhin zu Anwendung kommt. So werden beispielsweise die Informationen des Agrar-Haushaltsjahres 2022 noch bis Mai 2025 auf der entsprechenden Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. Hierfür bedarf es weiterhin einer entsprechenden Rechtsgrundlage im nationalen Recht, die dem insoweit geltenden EU-Recht entspricht. Entsprechendes gilt für Zahlungen, die den Europäischen Meeres- und Fischereifonds betreffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Tierarzneimittelgesetzes)

Zu Nummer 1

Der § 50 Absatz 2 TAMG in seiner bisherigen Form ist gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21 – vom 29.9.2022 (BGBl. I S. 2261) mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und „nichtig, soweit die Vorschrift die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und zugleich registrierter homöopathischer Humanarzneimittel bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, unter einen Tierarztvorbehalt stellt“. Die Änderung vollzieht die bereits gesetzeskräftige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach.

Zu Nummer 2

Es erfolgen rechtsförmliche Anpassungen im Hinblick auf die Behördenbezeichnungen der Bundesressorts.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung im Hinblick auf die Behördenbezeichnung des Bundesressorts.

Zu Buchstabe b

§ 62 Absatz 2 TAMG wird neu strukturiert, wobei der Inhalt der bisherigen Regelungskompetenzen nicht erweitert wird. Die Regelungen werden präzisiert und zudem wird sichergestellt, dass insbesondere Fallkonstellationen mit Humanarzneimitteln geregelt werden können.

Die Änderung umfasst weiter alle Tätigkeiten und Voraussetzungen, für die nach § 62 Absatz 2 Nummern 1 bis 11 TAMG - alt - Regelungen in einer Rechtsverordnung getroffen werden dürfen.

§ 62 Absatz 3 Satz 1 TAMG fasst die nach Absatz 2 möglichen Regelungen für den Fall des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zusammen. Darüber hinaus können über den Satz 1 wie bisher Regelungen über die Anwendung von Tierarzneimitteln getroffen werden. Satz 2 bezieht ausdrücklich die Humanarzneimittel in den Anwendungsbereich mit ein.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Mit § 89 Absatz 2 Nummer 15 wird die Voraussetzung zur Bußgeldbewehrung geschaffen, soweit die entsprechende Verordnung Bußgeldvorschriften enthält.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz sollte unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten, damit das erforderliche Verordnungsgebungsverfahren für die Veröffentlichung der Informationen des Agrar-Haushaltsjahres 2023, für das Artikel 1 die Rechtsgrundlage schafft, rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden kann.

Die mit Artikel 2 vorgesehenen Änderungen sollten ebenfalls nach Verkündung in Kraft treten, um das TAMG in § 50 an die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts geltende Rechtslage anzupassen sowie mit § 62 TAMG die für das untergesetzliche Regelwerk erforderliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen.